

6.5 Regelungen über die Eintragungen von Berufsausbildungsverhältnissen in die Ausbildungsrolle, die Abkürzung der Ausbildungsdauer und die Eignung der Ausbildungsstätte

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Berlin hat auf seiner Sitzung am 12. November 1980 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 6. Oktober 1980 für die Durchführung der Berufsausbildung zum Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen gem. § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 112/GVBl. S. 1363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658/GVBl. S. 2151), folgende Regelungen erlassen:

I. Berufsausbildungsvertrag

1. Vertrags- und Antragsvordrucke

Der Auszubildende hat für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und für den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse die von der Kammer vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

2. Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

(1) Der Auszubildende hat unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, die Eintragung in das von der Kammer geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Dem Antrag in doppelter Ausfertigung sind drei Exemplare des Berufsausbildungsvertrages sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Kammer. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Der Auszubildende hat der Kammer die von ihr weiterhin verlangten erforderlichen Auskünfte (z. B. Anzahl und Qualifikation der beschäftigten Mitarbeiter) zu erteilen. Ände-

6.5 Regelungen über die Eintragungen

rungen während der Dauer der Berufsausbildung hat der Auszubildende der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

II. Abkürzung der Ausbildungsdauer

(1) Die Kammer wird bei Vertragsabschluss auf Antrag einer Vertragspartei die 3-jährige Regelausbildung kürzen

- a) bis zu einem halben Jahr bei Nachweis der Hochschul- bzw. Fachhochschulreife oder eines gleichwertigen schulischen Abschlusses,
- b) bis zu einem Jahr bei Auszubildenden, die in einer dem Berufsziel förderlichen anderen Berufsausbildung aufgrund eines anerkannten Berufsausbildungsvertrages eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr abgeleistet haben.

(2) Die Kammer wird während der Berufsausbildung auf Antrag die vereinbarte Ausbildungsdauer kürzen, wenn die Leistungen des Auszubildenden dies rechtfertigen (§ 29 Abs. 2 BBiG; ab dem 1. April 2005: § 8 Abs. 1 BBiG).

(3) Die Abkürzung der Ausbildungsdauer nach Abs. 1 soll möglichst bei Vertragsabschluss, muss jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung mindestens noch ein Jahr Ausbildungsdauer verbleibt.

(4) Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen muss die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre betragen.

III. Eignung der Ausbildungsstätte

1. Gesetzliche Regelung

Nach § 22 Abs. 1 BBiG (ab dem 1. April 2005: § 27 Abs. 1 BBiG) dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn

- a) die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist,
- b) die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

6.5 Regelungen über die Eintragungen

2. Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Die Ausbildungsstätte ist zur Ausbildung für den Beruf Fachgehilfe in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen geeignet, wenn sie über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügt, die für die Vermittlung der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind. Dem Auszubildenden muss ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Dabei muss gesichert sein, dass auch die dazu geeigneten Geräte, Apparate und Materialien zur Verfügung stehen. Voraussetzung für die Eignung der Ausbildungsstätte ist ferner, dass der Auszubildende gegen die Gefährdung von Leben, Gesundheit und sittlicher Haltung ausreichend geschützt ist.

(2) Kann eine Ausbildungsstätte die Anforderungen der Ausbildungsordnung nicht in vollem Umfang erfüllen, so muss eine notwendige Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte, z. B. in einer geeigneten anderen Ausbildungsstätte, vorgesehen werden.

3. Anzahl der Fachkräfte (anrechnungsfähige Mitarbeiter)

(1) Bei mehreren Berufsausbildungsverhältnissen kann eine fachgerechte Ausbildung dann noch als gesichert angesehen werden, wenn dem Ausbildenden/Ausbilder folgende ganztägige beschäftigte Fachkräfte zusätzlich zur Verfügung stehen:

- bei zwei Auszubildenden mindestens ein anrechnungsfähiger Mitarbeiter,
- bei drei Auszubildenden mindestens zwei anrechnungsfähige Mitarbeiter,
- bei vier Auszubildenden mindestens vier anrechnungsfähige Mitarbeiter,
- bei fünf Auszubildenden mindestens sechs anrechnungsfähige Mitarbeiter.

(2) Wird bei einem Ausbildenden die Zahl von fünf Auszubildenden überschritten, so sind die Voraussetzungen aufgrund der jeweiligen Sachlage besonders zu prüfen. Bei der Berechnung der Zahl der Auszubildenden sind sämtliche in Ausbildung befindlichen Personen (z. B. auch Bürogehilfin) zu berücksichtigen.

6.5 Regelungen über die Eintragungen

4. Anrechnungsfähige Mitarbeiter

(1) Anrechnungsfähig sind ganztätig beschäftigte

- Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe,
- Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen,
- Fachkräfte mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachhochschulbildung einer rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung,
- andere Fachkräfte, z. B. Bilanzbuchhalter mit Bilanzbuchhalterprüfung,
- Kräfte, die seit mindestens 6 Jahren mit den wesentlichen Aufgaben eines Fachgehilfen betraut sind.

(2) In Ausnahmefällen können sonstige qualifizierte Bürokräfte mit ausreichender berufsspezifischer Erfahrung (z. B. berufserfahrene Buchhaltungskräfte, Bürovorsteher) anrechnet werden. Bei Familienangehörigen, die als anrechnungsfähige Mitarbeiter in Betracht kommen, muss nachgewiesen werden, dass sie überwiegend in der Praxis tätig sind.

5. Auslaufende Berufsausbildungsverhältnisse

Bei Prüfung der Voraussetzungen eines angemessenen Verhältnisses von Auszubildenden und anrechnungsfähigen Mitarbeitern können auf Antrag Auszubildende außer Betracht bleiben, deren Berufsausbildung spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Berufsausbildungsverhältnisses endet.

6. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Nach § 22 Abs. 2 BBiG (ab dem 1. April 2005: § 27 Abs. 2 BBiG) gilt eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird. Als Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gelten vor allem Einrichtungen der Kammer.